

**17. November 2008 – Dekret zur Schaffung eines Beirates für Familien- und Generationenfragen**  
[BS 07.05.2009; abgeändert D. 22.02.16 (BS 14.04.16)]

**KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** – Es wird ein Beirat für Familien- und Generationenfragen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschaffen, nachfolgend als Beirat bezeichnet.

**Art. 2** – Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

**KAPITEL II – AUFGABEN DES BEIRATES**

**Art. 3** – Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beobachtung und Analyse der Situation von Familien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Einbeziehung bereits vorhandener oder noch zu ermittelnder wissenschaftlich fundierter Daten;
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Gestaltung der künftigen Familien- und Generationenpolitik aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Regierung, des Parlamentes oder der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Dabei sollen die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorrangig einbezogen werden;
3. die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zur Optimierung der vernetzten Zusammenarbeit aller Akteure im Familien- und Generationenbereich;
4. die Förderung von öffentlichen Debatten zu familien- und generationsrelevanten Themen;
5. die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Familien- und Generationenfragen;
6. die Förderung von generationsübergreifenden Initiativen und Modellvorhaben auf kommunaler Ebene;
7. die Entwicklung von Handlungs- und Lösungsvorschlägen in der Familien- und Generationenpolitik auf Grundlage von wissenschaftlich und aus öffentlichen Debatten gewonnenen Erkenntnissen;
8. die Vertretung aus eigener Initiative oder im Auftrag der Regierung oder des Parlamentes in Fachverbänden auf zwischengemeinschaftlicher, föderaler, euregionaler oder internationaler Ebene, die sich mit Familien- und Generationenfragen beschäftigen.
9. die Erstellung von Gutachten zu Familien- und Generationenfragen aus eigener Initiative, auf Anfrage der Regierung, des Parlamentes oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets;
10. die Organisation von und die Teilnahme an Foren, die sich mit spezifischen Familien- und Generationenfragen unter vorrangiger Berücksichtigung der vom Beirat in Anwendung von Artikel 4 erarbeiteten Themenschwerpunkte befassen, wobei eine angemessene Beteiligung der Bürger zu gewährleisten ist. Diese Bürger werden über einen öffentlichen Aufruf ermittelt. Der Beirat löst ein Forum nach Beendigung seiner Arbeit auf.

**Art. 4** – Der Beirat erarbeitet im Rahmen der in Artikel 3 benannten Aufgaben Themenschwerpunkte für Zeitperioden von jeweils zwei Jahren.

**KAPITEL III – ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES BEIRATES**

**Art. 5** – § 1 – Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. vier Mitgliedern, die von in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätigen Organisationen entsandt werden, die sich vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Familien- und Generationenfragen befassen;
2. vier Mitgliedern, die von Gremien der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsandt werden, die sich vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Familien- und Generationenfragen befassen.

Für jedes Mitglied des Beirates wird ein Ersatzmitglied benannt.

Die Regierung kann Beauftragte zu den Beratungen des Beirates entsenden. Diese Beauftragten sind nicht stimmberechtigt.

Der Beirat und die in Artikel 3 Nr. 10 erwähnten Foren können, insofern sie dies für ihre Meinungsbildung als wichtig erachten, Fachleute zu ihren Beratungen hinzuziehen oder deren Meinung einholen. Diese Fachleute sind nicht stimmberechtigt.

§ 2 – Die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder werden aus Vorschlagslisten für eine Mandatsdauer von vier Jahren von der Regierung ernannt.

Die Regierung legt das Verfahren zur Bezeichnung der Vorschlagsberechtigten, zur Erstellung der Vorschlagslisten und zur Bezeichnung der Mitglieder und Ersatzmitglieder fest.

§ 3 – Auf Vorschlag des Beirates ernennt die Regierung innerhalb des Beirates einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für eine Mandatsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Mandate des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden im Wechsel jeweils von einem Vertreter der in §1 Nr. 1 erwähnten Organisationen und von einem Vertreter der in §1 Nr. 2 erwähnten kommunalen Gremien wahrgenommen.

**Art. 6** – Der Beirat gibt sich innerhalb von zwei Monaten nach seiner ersten Konstituierung eine Geschäftsordnung, die insbesondere folgende Aspekte regelt:

1. die Einberufung des Beirates sowie die Eintragung der Punkte in die Tagesordnung;

2. die Grundsätze zur Umsetzung der in Artikel 3 benannten Aufgaben;
3. die Einsetzung der Foren und deren Funktionsweise unter besonderer Berücksichtigung der Formen der Mitbestimmung der im Forum vertretenen Bürger;
4. das Verfahren zur Beschlussfassung im Beirat und in den Foren.

Die Geschäftsordnung wird der Regierung zur Billigung vorgelegt.

**Art. 7** – Die Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung erfolgt durch den Präsidenten des Beirates. Das Sekretariat des Beirates ist [im zuständigen Fachbereich]<sup>1</sup> des Ministeriums angesiedelt.

Die Regierung beauftragt ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der fachlichen Begleitung des Beirates und der Foren. Das betreffende Personalmitglied ist nicht stimmberechtigt.

**Art. 8** – Der Beirat tritt mindestens vier Mal jährlich auf Einladung des Präsidenten sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

Der Präsident des Beirates teilt der Regierung die Termine der Zusammenkünfte mit.

**Art. 9** – Der Beirat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der sowohl eine kritische Bewertung der Tätigkeiten des vergangenen Jahres als auch Perspektiven und Empfehlungen für die künftige Ausrichtung der Tätigkeiten enthält. Dieser wird jeweils bis zum 31. Mai des darauffolgenden Jahres erstellt und der Regierung sowie dem Parlament übermittelt.

#### **KAPITEL IV – FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

**Art. 10** – Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates haben dessen Mitglieder und die hinzugezogenen Fachleute Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln.

Die Teilnehmer an Foren und die hinzugezogenen Fachleute haben Anrecht auf eine Aufwandsentschädigung gemäß den von der Regierung festgelegten Regeln.

#### **KAPITEL V – INKRAFTTRETEN**

**Art. 11** – Vorliegendes Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft

---

<sup>1</sup> abgeändert D. 22.02.16, Art. 3